

**UNTERRICHTUNG DURCH DEN HOHEN FLÜCHTLINGS-  
KOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN<sup>418</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 5353. Sitzung am 24. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn António Manuel de Oliveira Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

**DIE SITUATION IN GEORGIEN<sup>419</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 5358. Sitzung am 26. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5358. Sitzung am 26. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Frau Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Frau Tagliavini unterrichten.

Der Sondergesandte des Präsidenten Georgiens, Herr Irakli Alasania, gab eine Erklärung ab.

Der Vertreter der Russischen Föderation gab eine Erklärung ab.“

Auf seiner 5363. Sitzung am 31. Januar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2006/19)“.

**Resolution 1656 (2006)  
vom 31. Januar 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen zu der Frage, insbesondere die Resolution 1615 (2005) vom 29. Juli 2005,*

---

<sup>418</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000 unter dem Punkt „Unterrichtung durch Sadako Ogata, Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen“, 2002 unter dem Punkt „Unterrichtung durch Ruud Lubbers, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen“ und 2004 verabschiedet.

<sup>419</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

*Kenntnis nehmend* von dem für den 2. und 3. Februar 2006 in Genf anberaumten Treffen der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien bis zum 31. März 2006 zu verlängern;
2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5363. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 5405. Sitzung am 31. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2006/173)“.

### **Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1615 (2005) vom 29. Juli 2005,

den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 2006<sup>420</sup> *begrüßend*,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte für Georgien mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen,

*betonend*, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet werden, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit rein friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten im Hinblick darauf einbringen möchten, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

3. *fordert* die beiden Seiten *auf*, von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Ratsresolutionen beschrieben sind, vollen Gebrauch zu machen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen, und den früheren Abkommen und Vereinbarungen betreffend die Waffenruhe, die Nichtanwendung von Gewalt und vertrauensbildende Maßnahmen in vollem Umfang nachzukommen;

4. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, das die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffende Dokumentenpaket für den Bezirk Gali unverzüglich fertigzustellen und die notwendigen Schritte zu unternehmen,

---

<sup>420</sup> S/2006/173.